



Landesarbeitsgemeinschaft Tierschutzpolitik Bündnis 90/Die Grünen Berlin

Positionspapier¹ Stand/Beschluss vom 26.10.2022 <tierschutzpolitik@gruene-berlin.de>

Einstieg in den Ausstieg aus Tierversuchen: Gute Praxis in den Tierversuchskommissionen (TVK)

Zusammenfassung:

Die Agenda von Bündnis 90/Die Grünen ist die Förderung des Weges zu einem Ausstieg aus Tierversuchen, verbunden mit einer verbindlichen Ausstiegsstrategie. Die zuständigen Behörden werden in Deutschland durch ehrenamtliche Tierversuchskommissionen (TVK)ⁱ unterstützt. Die TVKen ermöglichen die einzige Beteiligung externer Expertise und der Zivilgesellschaft bei der Bewertung von Versuchsvorhaben vor der Durchführung von Tierversuchen. Die Relevanz der TVK ist seit dem Vertragsverletzungsverfahren der EU gegen Deutschland, den Änderungen im Tierschutzgesetz (TierSchG) sowie der Novelle der Tierschutzversuchstierverordnung (TierSchVersV) weiter gestiegen.

Aktuell sind die Verfahren in der Berliner TVK unzureichend, um den gesetzlichen Auftrag umzusetzen – was sogar in einer Steigerung der Versuchstierzahlen resultieren kann. Besonders fatale Auswirkungen auf die Einschätzung von Versuchsvorhaben kann die Kombination mehrerer, sich gegenseitig verstärkender Defizite haben: Intransparenz, ein vermeidbarer Zeitdruck sowie die mangelnde Findung, Erfassung oder Einbeziehung von Gründen gegen die Unerlässlichkeit oder ethische Vertretbarkeit von Versuchsvorhabenⁱⁱ. Hinzu kommen Vollzugsdefizite auf Seiten der Behörde, auch bei der Überwachungⁱⁱⁱ: Die Behörde muss so ausgestattet sein, dass neben der Bearbeitung der Tierversuchsanträge ebenso die erforderlichen Kontrollen der genehmigten Versuchsvorhaben durchführbar sind, gemäß EU-Richtlinie^{iv} „1/3 der Verwender“^v. Nur mit einem „Weiter so“ wird der Einstieg in den Ausstieg aus Tierversuchen in Berlin nicht gelingen.

Damit die TVK auch in Berlin den gesetzlichen Aufgaben gerecht wird und die politischen Ziele aus dem Koalitionsvertrag zur Reduzierung von Tierversuchen unterstützen kann, fordert die LAG Tierschutzpolitik eine Verbesserung in fünf Kategorien:

I. Ausreichende Antragsqualität und Zeit für die bestmögliche Unterstützung durch die TVK:

1. Die Frist zur Prüfung des Antrags beginnt nicht mit der reinen Empfangsbestätigung^{vi}, sondern erst, wenn der Antrag allen Anforderungen^{vii} des Tierschutzgesetzes genügt^{viii} – neben der *formalen* muss auch eine *inhaltliche Vollständigkeit* gegeben sein, und alle Informationen müssen zutreffen. Jeder Antrag muss eigenständig prüfbar sein, d.h. keine Referenzen auf einen früheren „Rahmenantrag“ und nur Variierung des Forschungsinteresses enthalten. Die Frist darf nicht bei unvollständigen Anträgen beginnen, bei bereits angelaufener Frist und erst in der TVK festgestellten Unvollständigkeit ist wenn möglich die Fristhemmung^{ix} zu nutzen. Eine valide Einschätzung durch die TVK kann nur bei dieser Vollständigkeit des Antrags erfolgen,

1 Kontakt/Rückfragen: Axel Lüssow <axel.luessow@gruene-berlin.de>. Dieses Positionspapier fokussiert sich auf den TVK-Vollzug auf Landesebene und stellt keine generelle Auseinandersetzung mit Tierversuchen dar. Internet-Links sind einfach unterstrichen, Begriffe aus den Ausführungen bzw. dem Glossar sind doppelt unterstrichen.

auch wenn die Behörde der TVK noch nicht vollständige Anträge zur Vorbereitung zur Kenntnis geben oder sich hierfür Unterstützung suchen kann.

2. Die TVK muss die endgültigen, ggf. auf Basis von Nachfragen modifizierten Anträge zur Einschätzung erhalten – nur so kann der Auftrag des Gesetzes erfüllt werden, Bedenken der Kommission hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzungen zur Genehmigung^x sind an das Bundesministerium zu berichten^{xi}.
3. Es sollte die Verlängerung der Genehmigungsfrist genutzt werden, wenn Umfang und Schwierigkeit der Prüfung dies rechtfertigen – etwa bei einem komplexen oder interdisziplinären Charakter^{xii} des Projekts. Diese Rechtfertigung kann bei vielen – wenn nicht sogar den meisten – Anträgen für Versuchsvorhaben vorliegen, da Tierversuche an Wirbeltieren und Kopffüßern^{xiii} erhöhte Anforderungen an das Spezialwissen^{xiv} stellen und besonders hohe fachliche und ethische Standards erfordern.

II. Intensive Unterstützung durch die TVK:

4. Alle in der Kommission vertretene Expertise muss aktiv eingebunden werden, denn die fachliche Unterstützung der Behörde bei der Genehmigung bzw. Änderung von Versuchsvorhaben sind der Kern der Arbeit der Kommission. Die TVK sollte auch beim neu eingeführten vereinfachten Genehmigungsverfahren^{xv} eingebunden werden.
5. Die Genehmigungsdauer für Versuchsvorhaben soll in der Regel drei Jahre betragen, die zweimalige Verlängerung um jeweils ein Jahr soll erst nach erneuter Unterstützung durch die Kommission möglich sein.
6. Um zu helfen, Doppel- oder Wiederholungsversuche^{xvi} zu vermeiden, und den Einsatz von Alternativmethoden zu ermöglichen müssen die Anträge zwingend in die neue Datenbank des Bundesamts für Risikoforschung (BfR) aufgenommen werden.
7. Bzgl. der Tierzahlen muss die Prüfung auf ethische Vertretbarkeit die insgesamt betroffenen Tiere einbeziehen – d.h. inklusive der für den Versuch gezüchteten, aber nicht verwendeten Tiere, die durch die Tötung den größtmöglichen Schaden erleiden.
8. Es muss objektive Kriterien zur Beurteilung der Versuchsvorhaben geben, z.B. die Schwere der Belastung.

III. Gute Verfahren für leistungsfähige TVK:

9. Die seit der vorletzten Besetzungsperiode in Berlin bestehende zweite Tierversuchskommission kann mit diverserer Expertise eine fachliche Verbesserung erbringen, wenn kein Informationsverlust zwischen den Kommissionen erfolgt – alle Informationen müssen für beide TVKen einsehbar sein. Bei Änderung genehmigter Vorhaben soll dieselbe Kommission beteiligt werden, deren Mitglieder auch den ursprünglichen Antrag behandelt hatten. Die Vertreter*innen in der TVK sollten sich durch die Geschäftsordnung bevorzugt selbst eine Vertretung suchen können, damit ein guter Wissenstransfer unterstützt wird.
10. Den Kommissionsmitgliedern sollen ebenso wie der Behörde die aktuelle Fachliteratur sowie gebührenpflichtige Datenbanken zur kostenlosen Nutzung zur Verfügung stehen.

IV. Transparenz für eine nachhaltige TVK:

11. Die Entscheidungen, Nachfragen der Behörde und Antworten der Antragstellenden müssen für die Kommission ohne Aufwand einsehbar sein. Die Statistiken über Entscheidungen der Behörde müssen der Kommission sofort und vollständig zur Kenntnis gegeben werden.
12. Die Verfahren in der Kommission – z.B. der Abstimmungsmodus – sollten in der Geschäftsordnung (GO) enthalten sein, damit sich auch Bewerber*innen ein Bild der Arbeit

machen können. Die Verschwiegenheitspflicht^{xvii} sollte sich lediglich auf die inhaltlichen Details einzelner Anträge beziehen, nicht aber auf die Verfahren der Genehmigung.

13. Die TVK muss für ein Qualitätsmanagement (QM) über die Ergebnisse von Kontrollen informiert werden – denn falls Auflagen nicht eingehalten werden, kann auch die Unterstützung der TVK für Auflagen entsprechend angepasst werden.
14. Die Unabhängigkeit der Entscheidungsträger*innen in der Behörde muss gewahrt sein, d.h. es darf keine Verquickung mit aktuellen Forschungsvorhaben geben z.B. über eine Karenzzeit beim Wechsel in die Behörde. Die Bestimmungen^{xviii} bzgl. Befangenheit müssen konsequent eingehalten werden.

V. Gute Besetzung für eine attraktive TVK:

19. Die zuständigen Senatsverwaltungen sollen über die Arbeit der Kommission informieren, für Beteiligung werben und für eine Neubesetzung frühzeitig bei allen infrage kommenden Tierschutzorganisationen werben. Bei der Besetzung der TVK ist die Tierschutzbeauftragte des Landes zu konsultieren.
15. Die Beurteilung, ob die zu erwartenden Schmerzen, Leiden oder Schäden der Tiere im Hinblick auf den Versuchszweck ethisch vertretbar sind, müssen bei jedem Versuchsvorhaben geprüft werden. Daher soll die akademische Ausbildung im Bereich der Tierethik gestärkt werden, damit Mitglieder aller in der TVK vertretenen Fachrichtungen diese Expertise erwerben können.
16. Auch auf Vorschlag von Tierschutzorganisationen^{xix} ausgewählte Mitglieder^{xx} können zur erforderlichen Mehrheit mit Fachkenntnissen^{xxi} der Veterinärmedizin, Medizin oder einer naturwissenschaftlichen Fachrichtung^{xxii} gezählt werden – dies ist unabhängig von einer Paritätischen Besetzung. Eine Teilnahme an Tierversuchen sind für diese Fachkenntnisse nicht notwendig – auch wenn die zuständige Behörde dies impliziert^{xxiii}, sondern diese können auch durch eine (auch nur zeitweise ausgeübte) berufliche Tätigkeit und mit Ersatz- bzw. Alternativmethoden gewonnen^{xxiv} worden sein, denn relevant ist die Beurteilung der Unerlässlichkeit und der ethischen Vertretbarkeit.

Ausführungen:

Aufgaben der TVK:

- Bewertung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Genehmigung von Versuchsvorhaben
- Objektive Prüfung der wissenschaftlichen Rechtfertigung – hierfür Expertise in der TVK notwendig und/oder Zugriff auf externe Kompetenz
- Recherche in wissenschaftlicher Literatur und Datenbanken für Alternativ-/Ersatzmethoden
- Meldung von Bedenken an die Behörden und damit Hinweis, dass eine Verbandsklage erfolgreich sein könnte
- Beurteilung der Genehmigungs- statt nur Anzeigepflicht von Versuchsvorhaben
- Prüfung der Ausführlichkeit der nicht-technischen Projektzusammenfassungen
- Prüfung der Anträge (eingereicht sowie der endgültigen) für Genehmigung von Versuchsvorhaben

Anträge:

Der Auftrag des Tierschutzgesetzes ist die Prüfung jedes einzelnen Versuchsvorhabens auf Unerlässlichkeit und ethische Vertretbarkeit – für beides gibt es aktuell weder eine „Checkliste“ noch einen Kriterienkatalog, der hilft die Prüfung zu objektivieren. Bei der Beurteilung der

Unerlässlichkeit ist Erfahrung oder Expertise im Bereich tierfreie Methoden hilfreich und zielführend, auch eine solche Weiterbildung der Mitglieder der TVK könnte unterstützt werden.

Ein Antrag sollte der TVK mindestens 10 Tage vor der jeweiligen Sitzung vorliegen. Jedes Mitglied der TVK sollte Zugang zu einer Datenbank haben, in der alle eingegangen und alten Anträge ebenso wie die zugehörige Korrespondenz mit den Antragstellenden einsehbar sind. Nur so können künftige Nachfragen bestmöglich und zielgerichtet formulieren werden.

Zur Vergleichbarkeit bzw. Referenz sind alte Anträge erst dann zu vernichten, wenn der Vorgang endgültig abgeschlossen ist. Es ist bei den Antragstellenden darauf hinzuwirken, dass darüber hinaus auch eine längere Speicherung erlaubt wird.

Genehmigungsfrist:

Die Behörde hat die abschließende Entscheidung über den Antrag nach 40 (inkl. Verlängerung 55) Arbeitstagen^{xxv}, beim vereinfachten Genehmigungsverfahren nach 30 (inkl. Verlängerung 30) Arbeitstagen^{xxvi} mitzuteilen.

Eine Reihe von Tierversuchen unterliegen nach der aktuellen deutschen Rechtslage nur einem vereinfachten Genehmigungsverfahren^{xxvii}. Die Behörde sollte mit Unterstützung der TVK eine explizite Beurteilung vornehmen, ob tatsächlich kein regulär genehmigungspflichtiger Versuch vorliegt – z. B. weil die Belastung als „schwer“ einzustufen ist^{xxviii}. Auch diese Beurteilung kann und sollte die TVK unterstützen.^{xxix}

Vollständigkeit:

Die *formale Vollständigkeit* ist gegeben, wenn im Antrag auf Genehmigung eines Tierversuchsvorhabens keine Angaben fehlen oder offensichtlich unvollständig sind^{xxx}. Für die inhaltliche Vollständigkeit müssen alle zutreffenden Tatsachen über die Belastung der Tiere als auch über den erwarteten Nutzen für die Wissenschaft vorliegen – beides ist die Basis für die Prüfung auf Unerlässlichkeit. Ein Antrag mit unzureichenden Angaben ist unvollständig^{xxxi}.

Eine *inhaltliche Vollständigkeit* beinhaltet, dass die von den Antragstellern obligatorisch geforderte Literaturrecherche die Suche nach in-vitro-Alternativen mit berücksichtigt, d. h. aktuelle Übersichtsartikel, die Möglichkeiten und Grenzen der jeweiligen in-vitro-Methoden aufgezeigt, zitiert und kommentiert werden. Die *inhaltliche Vollständigkeit* schließt ebenfalls ein, dass die Anträge so verständlich sind, dass Kommissionsmitglieder aufgrund einer generellen Erfahrung zur Beurteilung von Tierschutzfragen^{xxxii} prüfen können, ob eine wissenschaftlich begründete Darlegung^{xxxiii} erfolgt ist und der Versuch unerlässlich^{xxxiv} sowie ethisch vertretbar ist. Selbst eine bloße Plausibilität des Versuchsvorhabens kann nach der Aufnahme des Tierschutzes als Staatsziel^{xxxv} nicht durch unpräzise Darstellungen begründet werden. Ein in seiner Gesamtheit nicht auf Schlüssigkeit prüfbarer Antrag muss daher als unvollständig gewertet werden.

Der formale Verwaltungsakt der Weiterleitung an die Kommission^{xxxvi} begründet keine finale Wertung der Vollständigkeit. Ergeben sich im weiteren Verfahren Rückfragen bzw. Bedenken gegen die Vollständigkeit, kann die Frist erst beginnen, wenn der Antrag vervollständigt wurde.

Alternativmethoden:

Tierversuche sind nur zulässig, wenn der verfolgte Zweck nicht durch andere Methoden oder Verfahren erreicht werden kann^{xxxvii}. Im Antragsformular wird eine wissenschaftlich begründete Darlegung gefordert. Falls nicht tatsächlich aktuelle Übersichtsartikel und die Möglichkeiten und Grenzen der jeweiligen in-vitro-Methoden recherchiert, zitiert und kommentiert werden, kann die TVK nicht dem gesetzlichen Auftrag nachkommen und Voraussetzungen für eine Genehmigung liegen nicht vor.

Bedenken:

Bedenken der Kommission hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzungen zur Genehmigung^{xxxviii} müssen von der Behörde an das Bundesministerium berichtet werden^{xxxix}, so dass eine weitere Prüfung^{xl} und ggf. Weiterentwicklung der Genehmigungspraxis ermöglicht wird. Diese Bedenken sind mit besonderer Aufmerksamkeit und Sorgfalt zu behandeln und zu dokumentieren. Wird trotz Bedenken durch die Kommission ein Versuchsvorhaben genehmigt, ist die höchste Qualität an die inhaltliche Begründung dieser Entscheidung zu stellen. Die TVK kann die Behörde darauf hinweisen, dass eine erfolgreiche Verbandsklage wahrscheinlich erscheint.

Auch Bedenken einer Minderheit der Kommissionsmitglieder können und sollten in den Bericht des*der Vorsitzenden an die Landesbehörde aufgenommen werden.

Genehmigungsdauer:

Ein Antrag wird ohne plausible inhaltliche Notwendigkeit nicht für den maximal möglichen Zeitraum^{xli} erteilt, da Teil der Genehmigung immer der sich weiter entwickelnde Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis^{xlii} sowie die Verfügbarkeit anderer Methoden oder Verfahren^{xliii} ist. Sollte ein Versuchsvorhaben nicht fertiggestellt worden sein, ist für eine Verlängerung eine nochmalige Prüfung der Unerlässlichkeit notwendig – so auch die Recherche, ob das angestrebte Versuchsergebnis inzwischen hinreichend bekannt^{xliv} ist.

Änderungen genehmigter Versuchsvorhaben:

Auch bei der Beantragung von Änderungen genehmigter Versuchsvorhaben^{xlv} soll die Expertise der TVK möglichst oft genutzt werden – eine Abfolge mehrerer kleinerer Änderungen kann in der Summe einen signifikanten Umfang bzw. eine Schwierigkeit darstellen. Werden Änderungsanträge übersprungen, ist die Entwicklung eines Versuchsvorhabens für die Kommission schwerer einzuschätzen, und es ist keine optimale Unterstützung der Behörde möglich.

Parität:

Die offene Formulierung „mindestens ein Drittel“ durch Tierschutzorganisationen vorgeschlagene Mitglieder wurde im Tierschutzgesetz nur gewählt, weil die Bundesregierung 2013^{xlvi} Zweifel hatte, ob es immer gelingt, eine ausreichende Zahl geeigneter Mitglieder von Tierschutzseite zu gewinnen – inhaltlich gewinnt die Arbeit der TVK mit einer Vielzahl von Kompetenzen und Perspektiven. Um qualifizierte und motivierte ehrenamtlichen Mitglieder zu finden muss die Selbstwirksamkeit gestärkt und unnötige Frustration vermieden werden. Dies gilt umso mehr angesichts der besonders belastenden Thematik und der niedrigen Aufwandsentschädigung angesichts langer Vorbereitungszeiten.

Befangenheit:

Eine mögliche Befangenheit von Kommissionsmitgliedern z.B. aufgrund identischer bzw. ähnlicher Versuchsvorhaben, Institute oder Forschungsförderungen sollte transparent sein und bei Beratungen und insbesondere Abstimmungen berücksichtigt werden – auch dann, wenn die Anträge anonymisiert sind.

Tierethik:

Die Senatsverwaltung soll aktive Information und Weiterbildung betreiben, um auch über diese Stelle den jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse^{xlvii} einzubringen. Um diese Besetzungen vornehmen zu können, ist eine Stärkung der akademischen Ausbildung im Bereich Tierethik, z.B. durch ausreichende Kursangebote, zielführend.

Tierschutzorganisationen:

Die LDK hat beschlossen, dass die vorschlagenden Tierschutzorganisationen^{xlviii} als gemeinnützig anerkannt sein und sich in ihrem Tätigkeitsbereich für Aspekte wie das individuelle Wohl von Tieren, die Umsetzung oder Auffindung tierversuchsfreier Forschungs- und Prüfungsmethoden oder die Unversehrtheit von Tieren einsetzen müssen.

Diese Kriterien treffen nicht auf Vereine zu, die primär Interessen- oder Ständevertretungen sind.

Die LDK hat beschlossen, dass bei Ausschreibung eine aktive und direkte Information der Tierschutzorganisationen erfolgen soll und dass für qualifizierte Vorschläge in ausreichender Zahl eine Weiterbildung von Interessent*innen notwendig ist.

Über die Arbeit – und auch die Grenzen – der Tierversuchskommission sollte durch die Senatsverwaltung auf Veranstaltungen informiert werden, um für die ehrenamtliche Mitarbeit in der Kommission zu werben.

Die zuständige Behörde verweist auf ihren Seiten^{xlix} neben der Charité und der Gesellschaft für Versuchstierkunde auf nur eine Organisation (TvT) – alle anderen, wie etwa die Initiative für Labortiere oder der Berliner Tierschutzverein, auf deren Vorschlag Mitglieder in die TVK berufen wurden bleiben ungenannt.

Kommunikation:

Insbesondere bei mangelnder interner Validität des Antrags sind Nachfragen – und ggf. Änderungen am Antrag – notwendig. Es ist auf eine zeitnahe Antwort des Antragstellenden hinzuwirken, und es können technische Mittel wie eine Videokonferenz eingesetzt werden, um die Zeit für eine weitere Unterstützung durch die Kommission zu optimieren.

Nicht-technische Projektzusammenfassung:

Der Schutz von geistigem Eigentum sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sollte sich nur auf die tatsächlichen und zwingend schutzwürdigen Inhalte beziehen. Daten, die helfen Doppel- oder Wiederholungsversuche^l zu vermeiden bzw. den Einsatz von Alternativmethoden zu ermöglichen, müssen für die Recherche zu Versuchsvorhaben verfügbar gemacht werden.

Die Behörde soll prüfen, ob nicht in den NTP enthaltene Fakten tatsächlich unter den Schutz des geistigen Eigentums und den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen fallen – bei dieser Prüfung soll auch die TVK unterstützen können.

Die Übermittlung der NTP an das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) soll möglichst schnell erfolgen, damit das BfR auch die Veröffentlichung im Internet^{li} frühzeitig vornehmen kann.

Landestierschutzbeauftragte:

Die LDK hat beschlossen, dass der*die durch den Koalitionsvertrag 2016 eingesetzte hauptamtliche Landestierschutzbeauftragte bei allen Änderungen von Verfahren innerhalb der TVK oder bei der Gründung weiterer Kommissionen zu konsultieren ist. Darüber hinaus sollte der*die Landestierschutzbeauftragte ein aufschiebendes Veto-Recht haben, wenn Bedenken bestehen, ob Verfahren in einem Versuchsvorhaben im Sinne des Tierschutzgesetzes sind.

Fachliteratur:

Die für die Beurteilung der Unerlässlichkeit notwendige Literaturrecherche zu aktuellen Alternativmethoden ist aufwändig. Ein Großteil der Fachliteratur ist nicht open source, so dass ein Zugang über z. B. PubMed unabdingbar ist. Mitarbeiter*innen oder Forscher*innen an Universitäten haben diese Zugänge eher als Mitglieder der TVK, die von Tierschutzorganisationen vorgeschlagen wurden - dieses Ungleichgewicht muss ausgeglichen werden.

Glossar:

Agenda von Bündnis 90/Die Grünen und Koalitionsvertrag:

Das Grundsatzprogramm besagt: „Unser Ziel ist auch die Überwindung von Tierversuchen, ihr Ersatz durch alternative Methoden.“ Die Richtung der bündnisgrünen Politik steht im Europa-Wahlprogramm 2019: Eine „verbindliche Ausstiegsstrategie aus den Tierversuchen“.

Im Wahlprogramm 2016 Berlin wurde beschlossen: „Wir wollen den schnellstmöglichen Ausstieg aus Tierversuchen.“ Danach wurde im Berliner Koalitionsvertrag 2016 festgeschrieben: „Berlin soll Hauptstadt der Erforschung von Alternativen zu Tierversuchen werden.“ Und: „Gemeinsam mit den Universitäten will die Koalition Berlin zur Forschungshauptstadt für Ersatzmethoden machen.“

Im Wahlprogramm 2021 Berlin wurde beschlossen: „Die Zahl der wirtschaftlich und wissenschaftlich genutzten Tiere wollen wir stetig reduzieren und Tierversuche im Sinne der 3R (Reduce, Replace, Refine) so weit wie möglich durch alternative, tierversuchsfreie Methoden ersetzen. [...] Das Festhalten an gängiger Forschungspraxis oder wirtschaftlichen Interessen darf nicht länger über dem Tierschutz stehen. [...] Gemeinsam mit der Forschung, der Landestierschutzbeauftragten, den Tierschutzorganisationen und forschenden Pharmaunternehmen werden wir konkrete Ausstiegsfahrpläne für Tierversuche entwickeln.“ Danach wurde im Koalitionsvertrag 2021 festgeschrieben: „Sie steht für einen vernünftigen Ausgleich zwischen Tierversuchen für Wissenschaft/Forschung und dem Tierschutz. Die Förderung der Alternativmethodenforschung wird verstärkt weitergeführt. Die Koalition strebt Zeitpläne zur Reduzierung und Beendigung von Tierversuchen in den unterschiedlichen Bereichen an, soweit dies wissenschaftlich vertretbar ist.“

Zur TVK besagt das Wahlprogramm 2021: „Dafür haben wir die Berliner Tierversuchskommission in einem ersten Schritt paritätisch mit Vertreter*innen aus der Wissenschaft und dem Tierschutz besetzt. In der Zukunft werden wir dabei die Rolle von unabhängigen Vertreter*innen des Tierschutzes stärken. Tierschützer*innen sollen die gleichen Rechte wie die Vertreter*innen der Wissenschaft haben.“

Tierschutzgesetz:

Das zuletzt 2013 von der großen Koalition reformierte Tierschutzgesetz (TierSchG) wird von mehreren, verschachtelten und teils sogar widersprüchlichen Verordnungen begleitet: Der Tierschutzversuchstierverordnung (TierSchVersV), der Versuchstiermeldeverordnung (VersTierMeldV) sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zum TierSchG.

Alle Gesetze und Verordnungen müssen mit der EU-Richtlinie (2010/63/EU) im Einklang stehen – dies ist jedoch weiterhin nicht der Fall. Durch das Vertragsverletzungsverfahren der EU gegen Deutschland erfolgte 2021 eine Anpassung auf Bundesebene. Das TierSchG und die Verordnungen sind allerdings weiterhin mangelhaft, da die in der EU-Richtlinie aufgeführten Ängste^{lii} kein eigenständiges Kriterium sind und die besonders hohe Hürde bei schwerst belastenden Versuchen^{liii} auch nicht übernommen wurde.

Auf Basis einer rund 25 Jahre alten Rechtsprechung besteht die Maßgabe der „qualifizierten Plausibilitätskontrolle“^{liv} – mit der Novelle der TierSchVersV wurde allerdings ausgeweitet und präzisiert, was genau wissenschaftlich begründet werden muss^{lv}. Lt. EU-Richtlinie müssen Versuchsvorhaben „gerechtfertigt“^{lvi} sein, und diese Beurteilung erfolgt durch die zuständige Behörde^{lvii} und nicht die Antragstellenden.

All diese Kriterien müssten durch die Behörde – und damit auch durch die TVK – *objektiv* prüfbar sein, d.h. alle zur Beurteilung notwendigen Informationen müssen vorliegen.

Tierversuchskommission(en):

Beim Genehmigungsprozess von Tierversuchen werden die zuständigen Landesbehörden lt. Bundesgesetzen und -verordnungen durch eine oder mehrere ehrenamtliche Kommission(en)^{lviii}

unterstützt. Die gesetzlichen Aufgaben der TVK beziehen sich auf die Genehmigung von Versuchsvorhaben – hierzu sollte die Unterstützung bei der Bewertung angezeigter Änderungen bereits genehmigter Versuchsvorhaben kommen. Die Entscheidung selbst trifft ausschließlich die Behörde, Bedenken der TVK müssen nur an ein Bundesministerium gemeldet werden.

Die Kommission darf kein Alibi für eine mangelnde Prüfung von Versuchsvorhaben sein. Aufgrund von großen Defiziten bei der Gesetzgebung (keine adäquate Abbildung der RL 2010/63 EU in nationales Recht) wie bei der Umsetzung beteiligen sich aktuell wichtige Tierschutzorganisationen bundesweit nicht mehr an den Kommissionen.

Die Mitglieder sind aufgrund von Fachkenntnissen und/oder Erfahrungen^{lix} zur Beurteilung von Tierschutzfragen geeignet. Mindestens ein Drittel^{lx} der Mitglieder wird auf Vorschlag von Tierschutzorganisationen ausgewählt. Die Kommissionen werden in der Regel für die Dauer^{lxi} von drei Jahren berufen. Eine Abberufung^{lxii} der Mitglieder ist nur mit wichtigem Grund wie Pflichtverletzung oder dauerhafter Verhinderung der Ausübung der Tätigkeit möglich.

In Berlin gibt es seit der letzten Besetzungsperiode zwei Kommissionen, wie dies insbesondere in Flächenländern bereits der Fall war. In Berlin wird eine Position in den TVKen aktuell mit einer Ethiker*in besetzt, und es sollten Mitglieder mit Kenntnissen der Recherche wissenschaftlicher Inhalte und der Bewertung der statistischen Planung vertreten sein.

Das Tierschutzgesetz erlaubt Tierversuche nur dann, wenn keine Alternativen zur Verfügung stehen^{lxiii}. Es reicht nicht aus, dass die Diskussion in den TVK zwar geführt wird, aber de facto folgenlos bleibt – die Methoden seien nicht validiert, der Aufwand für die Etablierung werde gescheut, die Forschungsförderung präferiere Tierversuche. So kann ein Ausstieg aus Tierversuchen nicht gelingen.

Behörden:

Die Genehmigung und Kontrolle von Tierversuchen liegt in Berlin beim LAGeSo, die Fachaufsicht oblag in der letzten Legislatur der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung (SenJustVA) und ist jetzt zur Senatsverwaltung Umwelt, Mobilität, Verbraucherschutz und Klima (SenUMVK) gewechselt.

Aufwandsentschädigung:

Die Arbeit in den Tierversuchskommissionen auf Landesebene gilt als Ehrenamt, die Aufwandsentschädigung beträgt aktuell 20€ pro Antrag. Die zeitaufwendige Vorbereitungszeit einschließlich der dabei erforderlichen umfangreichen Recherchen bleibt aber nicht ausreichend berücksichtigt. Eine angemessene Aufwandsentschädigung für die Kommissionsmitglieder könnte kostenneutral aus den Gebühren bezahlt werden, welche die antragstellenden privaten Forschungseinrichtungen antragsbezogen entrichten.

Verbandsklagerecht:

Für Tierversuche wurde der Auftrag des Koalitionsvertrags 2016-2021 im Gegensatz zum LDK-Beschluss nur als Feststellungsklage nach Genehmigung des Versuchsvorhabens umgesetzt, und nicht als Anfechtungsklage mit aufschiebender Wirkung. Werden die Voraussetzungen für die Prüfung eines Versuchsvorhabens nicht erfüllt, ist der Genehmigungsprozess als auch der Genehmigungsbescheid rechtswidrig. Mangels valider Prüfung ist zudem auch das genehmigte Versuchsvorhaben unzulässig. Eine spätere juristische Klärung – etwa eine nachträgliche Feststellungsklage nach dem Verbandsklagerecht für anerkannte Tierschutzverbände – wird den Regress für fehlerhaft genehmigte Tierversuche beim Land Berlin verorten.

Transparenz:

Das Abgeordnetenhaus hat beschlossen, die „Antragsverfahren für Tierversuche in der Forschung transparent zu gestalten“: „Mehr Transparenz im Bereich Tierversuche ist notwendig, damit Berlinerinnen und Berliner nachvollziehen können, welche Entscheidungen das LAGeSo getroffen hat und welche Anstrengungen unternommen werden, die Tierversuchszahlen zu reduzieren.“

Mehr Transparenz gegenüber der allgemeinen Öffentlichkeit kann jedoch nicht einen Mangel an Einbindung der TVK ausgleichen, die durch die direkte Befassung mit den Versuchsanträgen vor Beginn des Versuchsvorhabens ein Alleinstellungsmerkmal hat.

3R:

Tierversuche sind nur dann zulässig, wenn wissenschaftlich begründet^{lxiv} dargelegt wird, dass die Schmerzen, Leiden oder Schäden der Tiere ethisch vertretbar^{lxv} sind. Momentan bedeutet „Unerlässlichkeit“ lediglich das Fehlen von Alternativmethoden und die Ausschöpfung von „Replace, Reduce, Refine“ (3R^{lxvi}). Wie z. B. auf dem Symposium des Landesamtes für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) 2018 deutlich wurde, ist für die ethische Vertretbarkeit das seit 1959 bestehende „3R“-Prinzip nicht ausreichend, sondern für den Forschungsprozess sind mindestens auch „Robustness, Registration, Reporting“² erforderlich.

Einen „Ersatz“ mit Orientierung am „Gold-Standard“ der Tierversuche sollte es nicht geben, weil die Ergebnisse in der Praxis oftmals weder valide noch auf den Menschen übertragbar sind – Tierversuche müssen anders als „Alternativmethoden“ nicht validiert werden. Für einen möglichst weitgehenden Ausstieg aus Tierversuchen müsste besonders das R „Vermeidung“ in 1R-Zentren priorisiert werden, und die Entwicklung neuer Forschungsmethoden (New Approach Methods, „NAM“) vorangestellt.

Berlin:

Aktuell ist Berlin die Hauptstadt der Tierversuche: Berlin hat den bundesweit zweithöchsten pro-Kopf-„Verbrauch“ an Versuchstieren und die Versuchszahlen einzelner Institute übertreffen ganze Bundesländer. Recherchen zeigen, dass es 99 öffentlich bekannte Tierversuchslabore gibt und Berlin auch bei der Federführung tierexperimenteller Studien auf dem zweiten Platz der Städte liegt. Daher ist der Einstieg in den Ausstieg aus Tierversuchen in Berlin besonders wichtig, und Defizite bei Genehmigung und Kontrolle sind besonders fatal.

Nur auf der Seite der Forschung zu investieren ist nicht ausreichend, wenn die Genehmigungspraxis und die Rahmenbedingungen bei der unterstützenden TVK unverändert bleiben. Mehr Personal in der Behörde ist für die Kontrolle von Versuchen und sachgerechte Prüfung von Anträgen notwendig, aber allein nicht hinreichend. Ersatz- bzw. Alternativmethoden müssen nicht nur erforscht, sondern auch tatsächlich genutzt^{lxvii} werden und helfen, Tierversuche zu vermeiden.

Grüne Politik erschöpft sich nicht in Finanzierung, sondern schließt auch aktive Fachaufsicht ein, die juristische und politische Möglichkeiten findet und nutzt. Den Mitarbeiter*innen in der Behörde muss politisch der Rücken gestärkt werden, um im Sinne des TierSchG zu agieren – z.B. bei der Prüfung auf formale und inhaltliche Vollständigkeit von Anträgen. Ansonsten bleibt 3R ähnlich ineffektiv wie die Förderung von Hybrid-PKW, die mit erneuerbarer Energie fahren können (es in der Realität aber selten tun) und wenig bei der Verkehrswende helfen.

i TierSchG § 15
ii TierSchG § 7a Abs. 1
iii vgl. Anfragen 18/26645, 18/24607
iv RL-2010/63/EU Art. 3 Abs. 6
v Anfrage 18/26645
vi TierSchVersV § 32
vii TierSchVersV § 31 / AVV Anlage 1
viii TierSchG § 32 Abs. 3, § 36 Abs. 2
ix AVV 6.5.2
x TierSchG § 7a Abs. 2 Nr. 3
xi TierSchVersV § 43
xii RL-2010/63/EU Art. 41 Abs. 2
xiii TierSchG § 8 Abs. 1
xiv BT-Drs. 10/3158
xv TierSchVersV § 36 Abs. 5
xvi TierSchG § 8 Abs. 2 / AVV 6.2.1.2.2
xvii VwVfG §§ 83 Abs. 2, 84
xviii VwVfG § 83
xix TierSchVersV § 42 Abs. 2
xx TierSchG § 15 Absatz 4 Nr. 1
xxi AVV 14.1.4.2
xxii TierSchVersV § 42 Abs. 1
xxiii https://berlin.de/lageso/_assets/gesundheits/publikationen/veterinaerwesen-hinweise_der_tvk_zur_antragstellung.pdf
xxiv Kommentar TierSchG Hirt, Maisack S.814
xxv TierSchVersV § 32 Abs. 1
xxvi TierSchVersV § 36 Abs. 2
xxvii TierSchG § 8a Abs. 1
xxviii TierSchG § 8a Abs. 2
xxix TierSchVersV § 36 Abs. 5
xxx TierSchG § 8 Abs. 1
xxxi TierSchVersV § 41 Abs. 1,4 / RL 2010/63/EU
xxxii AVV 14.1.4.3
xxxiii TierSchVersV § 32 Abs. 2
xxxiv TierSchG § 7a Abs. 2 Nr. 1-3 / AVV 14.1.3.1
xxxv GG 20a
xxxvi AVV 14.2.1.
xxxvii TierSchG § 7a Abs. 2 Nr. 2
xxxviii TierSchG § 7a Abs. 2 Nr. 3
xxxix TierSchVersV § 43
xl TierSchG § 16a
xli TierSchVersV § 33 Abs. 2
xlii TierSchG § 7 Abs. 2 Nr. 1,2 / AVV 1.2.2
xliii TierSchG § 7 Abs. 2 Nr. 1,2 / AVV 1.2.3
xliv AVV 1.3.2
xlv TierSchVersV § 32 Abs. 4
xlvi Br-Drs. 431/13
xlvii TierSchG § 7a Abs. 2 Nr. 1
xlviii TierSchVersV § 42 Abs. 2
xlix <https://www.berlin.de/lageso/gesundheits/veterinaerwesen/tierversuche/tierversuchskommission/>
l TierSchG § 8 Abs. 2 / AVV 6.2.1.2.2
li TierSchVersV § 41 Abs. 2
lii RL-2010/63/EU Art. 55 Abs. 1 u.a.
liii RL-2010/63/EU Art. 55 Abs. 3
liv BVerfG 894 / 1994
lv TierSchVersV §§ 31, 32
lvi RL-2010/63/EU Art. 38 Abs. 1
lvii RL-2010/63/EU Art. 36 Abs. 2

lviii TierSchG § 15 / TierSchVersV § 42

lix TierSchVersV § 42 Abs. 1,2

lx TierSchVersV § 42 Abs. 2

lxi AVV 14.1.2

lxii VwVfG § 86

lxiii TierSchG § 7a Abs. 2

lxiv AVV 1.7

lxv TierSchG § 7a Abs. 2 Nr. 3 / AVV 14.1.3.1

lxvi RL-2010/63/EU Art. 38

lxvii TierSchG § 7a Abs. 2 Satz 2